

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien und Ausdrücke schwarz-weiß je Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,50
1.1.2	im Format DIN A 3	1,00
1.1.3	im Format DIN A 2	2,00
1.1.4	im Format DIN A 1	4,00
1.1.5	im Format DIN A 0	6,00
1.2	Fotokopien und Ausdrücke farbig je Seite	
1.2.1	im Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3	Farbplots	3,50
1.3.1	auf Normalpapier, DIN A 2	7,00
1.3.2	auf Normalpapier, DIN A 1	14,00
1.3.3	auf Normalpapier, DIN A 0	
1.4	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Drucken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden) je angefangene 15 Minuten; zusätzlich ist der Materialaufwand zu berechnen	12,50
		3,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen je Seite der Erstaufbereitung je Seite weiterer Durchschriften Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach §§ 59 I, 60 SGB VIII ausgestellt worden sind.	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnisweitschriften in den kreiseigenen Schulen	5,00
2.4	Ausstellung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) – je angefangene 15 Minuten	15,75
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht	
3.1.1	Einsicht in Akten (Bauakten: ausgenommen Einsichtnahmen nach § 68 NBauO), Register, Dateien, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder nach besonderen Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit besteht und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, je angefangene 15 Minuten Zusätzlich ggfs. Kosten für Versendung nach Ziff. 3.3.1	12,50

3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen	
3.2.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind: nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Min.	12,50
3.2.2	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, je angefangene 15 Minuten (an Externe): Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden keine Gebühren erhoben.	15,75
3.3	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.3.1	Überlassung einschließlich Versendung von Akten per Post pauschal je Sendung	12,00
3.3.2	elektronische Übermittlung bei einer elektronisch geführten Akte, je Akte	frei
3.4	Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem Grundpauschale (Daten im Shape- oder Geodatabase-Format): Zusätzlich ist der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Daten festzusetzen.	100,00 nach Ziff. 7
4	Abgabe von Druckstücken (Kreissatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Ziff. 7
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand	11,50 bis 780,00
6.2	Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien (§ 68 TKG)	112,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind für jede angefangene 15 Minuten bei Tätigwerden von Beschäftigten der LG 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehem. mittl. Dienst) und vergleichbare Entgeltgruppen Beschäftigten der LG 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehem. geh. Dienst) und vergleichbare Entgeltgruppen	12,50 15,75

	Beschäftigten der LG 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehem. höh. Dienst) und vergleichbare Entgeltgruppen Zusätzlich können Auslagen nach § 4 anfallen.	19,50
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
8.1.1	0,15% des Gegenwertes des zugrunde liegenden Rechts, mindestens jedoch	14,00
8.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	29,00
8.2.1	bis 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	14,50
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	29,00 bis
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	116,00
9	Zweitausfertigungen von Gebühren- oder sonstigen Quittungen	2,50
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
11	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
12	Abgabe von Kreisplänen und -karten Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 Weitergabe amtlich gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis	
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen).	nach Ziff. 7
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen (insofern nicht durch privatrechtliche Bauleitungsverträge geregelt), Auszüge, technische Arbeiten , und zwar für	

14.1	Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	nach Ziff. 7
14.2	Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zugrunde zu legen)	nach Ziff. 7
15	Anschluss- und Benutzungszwang	
15.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallbeseitigung	25,00
15.2	Anordnungen nach § 11 Abs. 4 NABfG (Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs) Befreiung	25,00
15.3	vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25,00
16	Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 sowie	32,00 bis 500,00
	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	40,00 bis 500,00
17	Archiv	
17.1	Familiengeschichtliche Auskünfte Daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	nach Ziff. 7 1)
17.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten Daneben können Gebühren nach Ziffer 1 erhoben werden.	nach Ziff. 7 1)
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	für einen Tag	10,00
17.3.2	für eine Woche	30,00
17.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
18	Rechtsbehelfe	
18.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe in kostenpflichtigen Angelegenheiten werden mit dem einhalbfachen Kostentarif belegt, der für den angefochtenen Ausgangsbescheid anzusetzen war, mindestens jedoch	5,00
18.2	War die angefochtene Entscheidung kostenfrei, bemessen sich die Kosten nach Ziffer 7. Gleiches gilt für die Rechtsbehelfe Dritter.	

18.3 Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, beträgt der Kostensatz 10% der strittigen Kosten.

19 Gesundheitswesen
Ärztliche Untersuchungen; Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten oder sonstige zum Nutzen der Beteiligten nach Ziff. 7
vorgenommene Tätigkeiten,
je angefangene 15 Minuten

Fußnote:

- 1) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich Auslagen zu erheben.